



© Huth Elektronik Systeme

Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Kassenschluss

Elektronische Registrierkassen müssen technisch ergänzt und in vielen Fällen wohl komplett ersetzt werden. Und das schon ab 1. Januar 2020, also in nur noch neun Monaten! Benno Kerling, Redaktionsbeirat der **tankstellenWelt**, erklärt, was sich für Betreiber und Hersteller ändert.

Seit elektronische und PC-basierte Kassensysteme in den 1990er-Jahren immer weitere Verbreitung fanden, hat der Gesetzgeber begleitend zu dieser Entwicklung die für diese Systeme geltenden Vorschriften laufend angepasst. Ein wesentlicher Schritt war hierbei im Jahr 2002 die Einführung der „GDPdU“ (digitale Betriebsprüfung), die im Jahr 2014 durch die Vorschriften zu den GoBD (Grundsätze der ord-

nungsgemäßen Buchführung in digitaler Form) erweitert und konkretisiert wurden. Hierbei wurde der Grundstein zur digitalen Prüfbarkeit von Kassen- und Abrechnungssystemen gelegt und mit den GoBD insbesondere die Pflicht zur elektronischen Einzelaufzeichnung jedes Verkaufs an der Kasse gelegt.

Bei den auf dieser rechtlichen und technischen Basis durchgeführten Betriebsprüfungen sind die Kontrolleure der

Finanzbehörden insbesondere in sehr bargeldintensiven Branchen (z. B. Gastronomie, Lebensmittelkleingeschäfte) immer wieder auf deutliche Ungereimtheiten und Manipulationen gestoßen, die zum Teil sogar mit Hilfe von sogenannten „Zapper“-Programmen in Kassensystemen mit dem Ziel der Umsatzverkürzung vorgenommen wurden.

Eine Folge hiervon ist die Ende 2016 vom Gesetzgeber beschlossene Neu-

fassung des § 146 der Abgabenordnung (AO), der für Hersteller und Betreiber von elektronischen Kassensystemen wesentliche Neuerungen mit sich bringt. Diese sind:

- **Schon seit 1.1.2018: Einführung der Kassennachschau.**

Mit der Kassennachschau hat ein Betriebsprüfer die Möglichkeit, ohne Vorankündigung einen Testkauf durchzuführen und anschließend die korrekte Buchung des Kaufs sowie die Ordnungsmäßigkeit der Kassensführung durch einen Kassenzurückgang zu prüfen. Treten hierbei Auffälligkeiten auf, weil beispielsweise der theoretische und der tatsächliche Bargeldbestand voneinander abweichen, kann er sofort in eine Betriebsprüfung übergehen. Bisher mussten Betriebsprüfungen, außer in dringenden Verdachtsfällen, mit ausreichender Vorbereitungszeit angemeldet werden.

- **Ab 1.1.2020: Belegausgabepflicht.**

Die Belegausgabepflicht sieht vor, dass dem Kunden ein Beleg „zur Verfügung“ gestellt werden muss. Der Kunde hat keine Annahmepflicht. Es geht aus der entsprechenden Formulierung in § 146 AO „zur Verfügung zu stellen“ nach einhelliger Expertenmeinung hervor, dass dies eine Verpflichtung zum Ausdruck bedeutet.

- **Ab 1.1.2020: Zentrale Registrierung von aktiven Kassensystemen Pflicht.**

Alle im Einsatz befindlichen Registrierkassen sind dem „zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen“. Hierbei ist unter anderem anzugeben: der Steuerpflichtige, Art und Seriennummer des Kassensystems sowie der „Technischen Sicherungseinrichtung“ (TSE) sowie Zeitpunkt der In- und Außerbetriebnahme. Die Meldung der bis 1.1.2020 angeschafften Systeme muss bis spätestens 31.1.2020 erfolgen.

- **Ab 1.1.2020 beziehungsweise 1.1.2022: Kassensicherungsverordnung.**

Die in § 146 AO grundsätzlich definierte und mit Erlass der Verordnung durch das Bundesfinanzministerium (BMF) am 26.9.2017 konkretisierte Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) stellt die umfangreichste Neuerung dar.



Benno Kerling ist Geschäftsführer des Kassenherstellers Huth Elektronik Systeme in Troisdorf-Spich und als ausgewiesener Experte für Kassen- und Warenwirtschaftssysteme Mitglied des Redaktionsbeirats des Fachmagazins tankstellenWelt. Das Unternehmen ist zweitgrößter Anbieter im Markt und spezialisiert auf Tankstellen. Es hat in Deutschland mehr als 3.000 Kassensysteme und über 800 Tankautomaten installiert. Kontakt: BKerling@huth.org; www.huth-elektronik.de

Wesentlicher Bestandteil der Kassensicherungsverordnung ist die Einführung eines Hardware-Sicherheitsmoduls, der sogenannten „Technischen Sicherungseinrichtung“ (TSE), mit der zukünftig ausnahmslos jede elektronische Registrierkasse ausgerüstet sein muss. Hauptziel der TSE ist es, jeden Vorgang an der Kasse unmittelbar bei der Entstehung dauerhaft, lückenlos und mittels aktueller Kryptographie- und Signaturtechnik manipulationssicher zu speichern. Weiterhin müssen die Vorgänge über eine einheitliche Ausgabeschnittstelle für Prüfer auslesbar sein. Hiermit sollen nachträgliche Änderungen an Kassenvorgängen feststellbar und damit unmöglich gemacht werden.

Die technischen Anforderungen an die TSE sind komplex und stellen im Bereich der Verschlüsselungs- und Speichertechnik sehr hohe Anforderungen, die auf dem aktuellen Stand der Technik durch das „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI) definiert wurden und von diesem auch durch eine Zertifizierung abzunehmen sind.

Weiterhin muss das Modul eine eigenständige Uhr enthalten, um alle Vorgänge mit einem Zeitstempel aufzeichnen

zu können, der von der Kasse unabhängig ist. Nach aktuellem Stand haben sich drei Hersteller gefunden, die solche Module produzieren werden und aktuell die Abnahme beim BSI durchführen, wofür eine Dauer von sechs Monaten veranschlagt wird. Für erste Integrationsarbeiten sollen Module ab dem zweiten Quartal 2019 (noch ohne BSI-Zertifikat) zur Verfügung stehen.

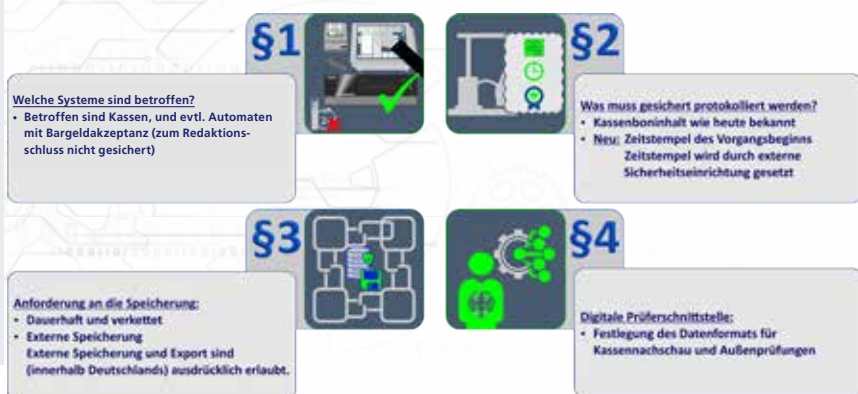
Die Kassenhersteller stehen nun vor der Aufgabe, jeweils mindestens eines dieser Module über eine Software-Schnittstelle in das Kassensystem zu integrieren – und dies idealerweise auch rückwirkend für die diversen Systemgenerationen, die im Feld im Einsatz sind –, sofern technisch noch möglich und wirtschaftlich sinnvoll. Der Anschluss des TSE-Moduls wird in der Regel über eine USB-Schnittstelle an der Kasse erfolgen, die Bauform einer TSE wird ungefähr einem etwas größeren USB-Speicher-Stick entsprechen.

Wichtig ist, dass die Kassensysteme und das Zusammenspiel mit der TSE selbst nicht noch zusätzlich durch das BSI zertifiziert werden müssen. Den korrekten Einsatz der TSE weist die Kasse durch den zukünftig verpflichtenden Ausdruck der Seriennummer der TSE und einer für jeden Vorgang von der TSE erzeugten Transaktionsnummer nach. Neu auf dem Bon wird auch sein, dass nun immer die Uhrzeit des Vorgangsbegins und -endes mit aufgedruckt werden muss. In der Tankstellenbranche wird dies in der Regel nur wenige Sekunden auseinanderliegen – der Hintergrund liegt hier wohl in der Gastronomie, wo die Aufnahme der Bestellung in der Kasse bereits den Vorgangsbeginn markieren soll.

Leider ist in der KassenSichV technisch zwar sehr genau festgelegt, wie das Modul intern zu arbeiten hat, fachlich aber nur sehr allgemein formuliert, was alles durch die TSE protokolliert werden soll. Zu speichern sind auf jeden Fall alle Verkaufsvorgänge, aber auch alle zusätzlichen Informationen und Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Verkauf stehen und zum Verständnis seiner Entstehung „durch einen sachkundigen Dritten“ erforderlich sind. Dies lässt viel Interpretationsspielraum, der im

Kurzüberblick KassensichV

© Huth Elektronik Systeme



Das Schaubild verdeutlicht: Nahezu jede Kasse muss in den kommenden Monaten aufgerüstet oder sogar komplett ersetzt werden.

aktuellen Entwurf eines BMF-Schreibens nun zumindest teilweise präzisiert wurde. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, dass sich hierzu Hersteller für bestimmte Branchen untereinander abstimmen und ein einheitliches Vorgehen zumindest für die branchentypischen Geschäftsvorfälle festlegen. Das Ziel der Umsetzung der KassensichV soll aus Herstellersicht ja sein, dass Prüfungen auch zukünftig möglichst schnell und transparent verlaufen und bei korrekter Kassensführung rasch und ohne Interpretationsspielraum abgeschlossen werden können.

In anderen Ländern mit Kassensicherungsmodulen im Einsatz. Da aber bei der deutschen Lösung mehrfach pro Vorgang Prüfungen und Speicherungen in der TSE stattfinden und dies eine 100 Prozent zuverlässige Online-Anbindung voraussetzt, hat sich an dieses Thema nach aktueller Kenntnis noch kein Hersteller herangetragen.

Als Zeitachse für die Ausstattung von Kassen mit einer TSE hat die KassensichV folgende Regelung definiert: Grundsätzlich müssen alle Kassensysteme ab dem 1. Januar 2020 mit einer TSE ausgerüstet sein. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsfrist für „bauartbedingt nicht nachrüstbare Systeme, die nach dem 25.10.2010 und vor dem 1.1.2020“ angeschafft wurden, vorgesehen. Da in der Tankstellenbranche Kassensysteme oft aus mehreren Kom-

ponenten bestehen (Säulensteuerung, Kassenplätze, Backoffice, zentrale Steuerungen), die gegebenenfalls nach und nach modernisiert wurden, ergibt sich auch hier leider wieder ein Interpretationsspielraum, wie „bauartbedingt nicht nachrüstbar“ und „angeschafft nach/vor“ in der Praxis auszulegen sind. Laut dem aktuell vorliegenden Entwurf eines BMF-Schreibens kann für reine PC-Kassensysteme die Übergangsregelung nicht in Anspruch genommen werden!

Fakt ist, dass – unabhängig vom Hersteller – die ersten zertifizierten TSE-Module erst Ende des dritten Quartals 2019 in Stückzahlen auf den Markt kommen werden. Die Ausrüstung einer Vielzahl von Systemen bis zum 1. Januar 2020 wird daher kaum möglich sein. Jedes Neusystem wird aber ab 1. Januar 2020 auf jeden Fall mit einer TSE ausgerüstet sein, da sich sonst – auch dies ist eine Neuerung in der KassensichV – sogar der Kassensicherungsanbieter schon für das bloße Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Systems strafbar macht.

Die Kosten für die Nachrüstung bestehender Systeme lassen sich nicht allgemein definieren, da diese erheblich von

Alter und Modell der vorhandenen Installationen abhängen. Es werden typischerweise aber wohl folgende Posten zu Buche schlagen können:

- „einige hundert Euro“ Kosten für eine oder mehrere TSE (je nach Systemarchitektur eine TSE für alle Kassenplätze oder je Kassenplatz eine TSE)
- ggf. Lizenzkosten für ein Softwaremodul der Kasse zur Ansteuerung der TSE
- ggf. Lizenzkosten für ein Systemupgrade
- ggf. Kosten für ein notwendiges Hardwareupgrade
- Kosten für die Unterstützung bei der Einrichtung
- ggf. Anfahrtkosten (sofern nicht eine Eigeninstallation des Moduls an der Kasse erfolgen kann)

Allgemein erwartet wird, dass sich das Finanzministerium in der nächsten Zeit zu den vielen Interpretationsspielräumen und auch zu den Umsetzungsfristen noch einmal konkreter äußern wird.

Als Alternative zur in der KassensichV definierten TSE ist öfter auch der Einsatz eines „INSIKA“-Moduls zur Sprache gekommen. Dieses basiert auf einer Lösung, die 2012 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt federführend zusammen mit Kassensicherungsanbietern entwickelt wurde und einen ähnlichen Ansatz wie das in der KassensichV festgelegte TSE-Modul verfolgt, nämlich die

Die Zeit drängt!
Seit 2018: Kassennachschau!
1.1.2020: Belegausgabepflicht und Kassenregistrierung
1.1.2020/2022: Technische Sicherungssysteme

externe unabhängige Signatur von Kassenvorgängen. Das Modul sieht aber beispielsweise explizit keine interne Speicherung von Einzelvorgängen und keine interne

Echtzeituhr vor und setzt außerdem für die Prüfbarkeit den Ausdruck der kompletten Buchungs-Signatur auf dem Kassenschein voraus (i.d.R. QR-Code), der von einem Prüfer gecheckt werden kann.

Diese Punkte sieht die KassensichV so nicht vor, so dass mit „INSIKA“ wohl keine vollwertige KassensichV-konforme Lösung gebaut werden kann. Aller-

dings ist insbesondere aus Prüferkreisen zu hören, dass eine mit „INSIKA“ zumindest vorübergehend ausgerüstete Kasse gegebenenfalls wohlwollender betrachtet wird als ein System, an dem ab dem Stichtag überhaupt keine Aktivitäten in Richtung einer KassenSichV-Lösung gestartet sind. Rechtssicher ist diese Auskunft aber leider nicht zu erhalten.

Als Fazit kann gegenwärtig also nur geraten werden, dass sich Betreiber einer elektronischen Registrierkasse mit ihrem Steuerberater, gegebenenfalls Stationsleitern und dem Kassenhersteller, besprechen, was im Falle einer Kassennachschau zu tun ist und welche Rechte und Pflichten daraus entstehen.

Beim Kassenhersteller sollte sich der Betreiber erkundigen, wie die heute oft verwendete Funktion nur zur optionalen Bonausgabe spätestens ab 1. Januar 2020 deaktiviert werden kann, weil ab dann ja eine Belegausgabepflicht besteht.

Schon heute sollte der Betreiber anfangen, von allen eingesetzten Kassen die wesentlichen Merkmale (Seriennummern, genaue Typbezeichnung, Ausprägung, Installationsdatum, Steuernummer des Betreibers) zu sammeln und diese dem Finanzamt zu melden, sobald die hierfür vorgesehenen Formulare vorliegen. Gegebenenfalls kann der Kassenhersteller Teile dieser Daten bei größeren Netzen auch zentral liefern.

Zügig sollten Betreiber ihren Kassenhersteller ansprechen, ob und mit welchen Maßnahmen das eingesetzte Sys-

WAS JETZT ZU TUN IST

Was ist als Betreiber einer elektronischen Registrierkasse zu tun:

- **Kassennachschau**
Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ggf. Ihren Stationsleitern und dem Kassenhersteller durch, was im Falle einer Kassennachschau zu tun ist und welche Rechte und Pflichten Sie haben.
- **Belegausgabepflicht**
Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kassenhersteller, wie die heute oft verwendete Funktion zur optionalen Bonausgabe spätestens ab dem 1.1.2020 deaktiviert werden kann.
- **Kassenregistrierung**
Sammeln Sie von allen eingesetzten Kassen die wesentlichen Merkmale (Seriennummern, genaue Typbezeichnung, Ausprägung, Installationsdatum,

Steuernummer des Betreibers) und melden Sie diese dem Finanzamt, sobald die Formulare vorliegen. Ggf. kann der Kassenhersteller Teile dieser Daten bei größeren Netzen auch zentral liefern.

- **Ausrüstung der Kasse mit einer KassenSichV-TSE**
Sprechen Sie Ihren Kassenhersteller an, ob und mit welchen Maßnahmen das eingesetzte System auferüstet werden kann und welcher Stichtag für Ihre Konstellation gilt. Sollte das System nicht aufrüstbar sein, bitte frühzeitig den Rollout für ein aufrüstbares Nachfolgesystem planen. Alle Kassenhersteller werden in den nächsten 2,5 Jahren erheblich mit dem Thema befasst sein und müssen ihre Kapazitäten planen. Bewerten Sie ggf., ob und inwieweit eine Übergangslösung mit „INSIKA“ individuell sinnvoll erscheint.

tem auferüstet werden kann und welcher Stichtag für diese Konstellation gilt.

Sollte das System nicht aufrüstbar sein, sollte vom Tankstellenbetreiber frühzeitig der Rollout für ein aufrüstbares Nachfolgesystem geplant werden. Denn alle Kassenhersteller werden in den nächsten zweieinhalb Jahren erheblich mit dem Thema befasst sein und müssen ihre Kapazitäten planen.

Schließlich sollten Betreiber für sich bewerten, ob eine Übergangslösung mit „INSIKA“ sinnvoll erscheint.

Der Autor hat zum Thema Kassensicherungsverordnung im Rahmen des UNITI Cards- und Automations-Forums 2019 im Januar 2019 in Hamburg den Workshop „KassenSichV/Kassensicherungsverordnung – Herausforderung und Erfordernisse für Mineralölunternehmen und POS-Hersteller“ durchgeführt.

Das nächste UNITI Cards- und Automations-Forum findet am 15. und 16. Januar 2020 in Hamburg statt.

Informationen bei Stefanie Raschemann von der UNITI, raschemann@uniti.de; www.uniti.de.

Impulse für die Tankstelle.

www.huth-elektronik.de